

Lärmaktionsplanung Hessen

Das Schreiben des RegPräs Darmstadt an die Beteiligten öffentlicher Belange und an die Gemeinden wurde bereits am 16. November 2017 verschickt (Eingang beim BUND 20. Nov. 2017 in Berlin) und liegt uns erst jetzt vor.

Zitate aus dem Schreiben:

„... gemäß §§ 47 a-f BImSchG besteht die Verpflichtung alle 5 Jahre eine Lärminderungsplanung in Hessen durchzuführen. ... alle verfügbaren hessischen Straßen werden zudem erstmals in der PLUS-Kartierung berücksichtigt und bis zu deutlich niedrigeren Pegeln kartiert. ... „

„ ... Alle verfügbaren hessischen Straßen werden zudem erstmals in der PLUS-Kartierung berücksichtigt und bis zu deutlich niedrigeren Pegeln kartiert. ...“

„ ... Das Ergebnis der Lärmkartierung ist auf dem Lärmviewer der HLNUG einsehbar ...“

LINK <http://laerm.hessen.de>

„... Aufbauend auf diese strategischen Lärmkarten ist gemäß § 47d BImSchG für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen sowie zusätzlich in den genannten Ballungsräumen ein Lärmaktionsplan zu erstellen..

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastigungen entgegen wirken können.

Es besteht zudem die Möglichkeit auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll. ... „

„... Anregungen und Vorschläge können auf der Online-Beteiligungsseite der hess. Regierungspräsidien alternativ auch per email oder postalisch erfolgen.

LINK <http://www.beteiligung-lap-hessen.de>

Dies ist die erste Öffentlichkeitsbeteiligung, eine zweite wird nach der Erstellung des Planentwurfs durchgeführt.

In dem beigelegtem Flyer wird ausdrücklich auf das Grundgesetz Art. 2 Abs. 2 hingewiesen: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

Grundlagen der Lärminderungsplanung ist die Umgebungsrichtlinie 2002/49/Ef und deren in nationales Recht überführte Regelungen im Bundes-Immissions-Schutz-Gesetzes - BImSchG, u.a. die §§ 47 a-d.

Hier wird grundlegend Lärminderungsmaßnahmen im Straßenverkehr unterschieden in

- Vorbeugenden Lärmschutz
- Straßenbauliche Lärmsanierung
- Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Ruhige Gebiete sind auszuweisen!

Die beigelegte Formulierungshilfe für eine Einwendung ist demzufolge voll von den rechtlichen Möglichkeiten und Erfordernissen abgedeckt! -> siehe auch Flyer des RegPräs Darmstadt zum Thema, erstellt Sept. 2017



Eingegangen am :

20. Nov. 2017

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)
Bundesgeschäftsstelle
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

BUND e.V. - BGST

Unser Zeichen: III 33.3 - 66 i 04.01
Ihr Zeichen: xxx
Ihre Nachricht vom: xxx
Ihre Ansprechpartnerin: Peggy Nieratzky/Barbara Reinhardt
Zimmernummer: 3.057
Telefon: 06151/12-5774/ -5694
Telefax: 06151/12-3130
E-Mail: peggy.nieratzky@rpda.hessen.de
barbara.reinhardt@rpda.hessen.de
Datum: 16. November 2017

Lärminderungsplanung in Hessen, 3. Runde, Straßenverkehr, nicht bundeseigene Haupt- eisenbahnstrecken und Ballungsräume;

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 47 a- f BImSchG besteht die Verpflichtung, alle fünf Jahre eine Lärminderungs-
planung in Hessen durchzuführen. Diese umfasst hier den Straßenverkehrslärm an Hauptver-
kehrsstraßen in Hessen, die nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken sowie zusätzlich
in den Ballungsräumen Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach und Wiesbaden
den Lärm ausgehend vom Schienenverkehr (Nebenstrecken) sowie von Industrieanlagen.
Bestandteile der Lärminderungsplanung sind die Lärmkartierungen und die sich anschlie-
ßende Erstellung von Lärmaktionsplänen durch die Regierungspräsidien.

Grundlage für diese Lärmaktionsplanung außerhalb der Ballungsräume sind die folgenden
Lärmkartierungen:

- EU - Straßenlärmkartierung für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz / Jahr und die
- EU - Schienenlärmkartierung von nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken mit über
30.000 Zügen / Jahr

Innerhalb der Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach und Wiesbaden gibt
es zusätzlich die folgenden Kartierungen:

- EU - Straßenlärmkartierung für alle Verkehrsstraßen
- EU - Schienenlärmkartierung für Stadtbahnen / Straßenbahnen
- Industrielärmkartierung (Kartierung von Geländen für industrielle Tätigkeiten)
- EU - Schienenlärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Alle verfügbaren hessischen Straßen werden zudem erstmals in der PLUS-Kartierung berücksichtigt und bis zu deutlich niedrigeren Pegeln kartiert.¹⁸ Die PLUS-Karten liegen bereits für große Teile Südhessens vor.

Das Ergebnis der Lärmkartierung ist auf dem Lärmviewer der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) <http://laerm.hessen.de> einsehbar. Die Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes ist unter <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba> einsehbar.

Aufbauend auf diese strategischen Lärmkarten ist gemäß § 47 d BImSchG für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen sowie zusätzlich in den genannten Ballungsräumen ein Lärmaktionsplan zu erstellen.

Wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung der Lärmsituation und die Formulierung von Maßnahmen, Konzepten und Strategien, die zur Lärmreduzierung beitragen und Lärmbelastungen entgegen wirken können. Es besteht zudem die Möglichkeit auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll.

Bereits in dieser ersten Phase der Erstellung des Lärmaktionsplanes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Aufstellung des Lärmaktionsplanes aktiv durch Ihre Mitwirkung zu unterstützen und uns Informationen zu Lärmschwerpunkten und Vorschläge zu lärmmindernden Maßnahmen an den o.a. Lärmquellen sowie zu ‚ruhigen Gebieten‘ zur Verfügung zu stellen.

Die Anregungen und Vorschläge können auf der Online-Beteiligungsseite der hessischen Regierungspräsidien: www.beteiligung-lap-hessen.de, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen.

Eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung wird unter nach Erstellung des Planentwurfs durchgeführt.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peggy Nieratzky



Barbara Reinhardt

¹⁸ Hintergründe finden Sie im Abschlussbericht zur Lärmkartierung 2017 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Lärminderungsmaßnahmen im Straßenverkehr

Vorbekender Lärmschutz : Bei Neubau oder wesentlicher Änderung von Straßen haben die Anwohnerinnen und Anwohner einen Anspruch auf Lärmvorsorge, wenn die in der 16. BImSchV vorgegebenen Werte überschritten werden.

Straßenbauliche Lärmsanierung: Für bestehende Straßen gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die baulichen Maßnahmen können beispielsweise Lärmschutzwände/-wälle, Untertunnelung / Einhausung von Straßenabschnitten, Einbau lärmarmer Fahrbeläge, Kreisverkehre, Straßenraumumgestaltung aber auch passive Schallschutzmaßnahmen sein.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen: Nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SVO i.V.m. den Lärmschutz-Richtlinien-SIV können Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zum Schutz der Bevölkerung vor Straßenverkehrslärm angeordnet werden. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (ganztags oder nachts), Fahrerbotote (z.B. LKW-Fahrverbot), Verkehrsumleitungen, usw. liegt im Ermessen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.



Die möglichen Lärminderungsmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sind für Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Industrielärm vergleichbar.

Ruhige Gebiete

Neben der Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen sollen in Lärmaktionsplänen ruhige Gebiete, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind, ausgewiesen werden.

Geltungsbereich	16. BImSchV (Grenzwerte) in dB(A)	VLärmSchR97 (Grenzwerte) in dB(A)	Lärmschutz-RL-StV (Richtwerte) in dB(A)
Reines Wohngebiet	59/49	67/57	70/60
Allgemeines Wohngebiet	59/49	67/57	70/60
Dorf/Kern-/Mischgebiet	64/54	B Str. 69/59 L Str. 67/57	72/62
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65

Ihre Ansprechpartnerinnen

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Peggy Nieratzky
Dezernat III 33.3

Telefon: 06151 12 5774
Peggy.Nieratzky@rpd.hessen.de

Barbara Reinhardt
Dezernat III 33.3

Telefon: 06151 12 5694
Barbara.Reinhardt@rpd.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf Philipps-Platz 1-7
35390 Gießen

Monika Mandler-Akram
Dezernat IV 43.1

Telefon: 0641 303 4425
Monika.Mandler@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6
34117 Kassel

Stefanie von Uckro
Dezernat III 33.1

Telefon: 0561 106 3824
Stefanie.vonUckro@rpk.hessen.de

Weiterführende Informationen finden Sie unter
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/verkehr/>

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30, freitags 8 - 15 Uhr

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: September 2017

Bilder: RP Darmstadt; HLNUG

Regierungspräsidium
Darmstadt



Lärmaktionsplanung Hessen

3. Runde



Abteilung III - Regionalplanung, Bauwesen,
Wirtschaft, Verkehr

Umgebungsärm belastet die Bevölkerung seit Jahren stark. Hauptursache ist der Verkehr. Gerade im Ballungsraum Rhein-Main ist die Lärm-situation aufgrund der Verkehrsdichte und einer hohen Einwohnerzahl sehr problematisch.

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Zielsetzung

Durch Artikel 2, Absatz 2 des Grundgesetzes GG - „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ - wird dem Staat die Aufgabe übertragen, seine Bürger vor Gesundheitsgefahren zu schützen.

Grundlage für die Lärm-minderungsplanung (Minderung der Lärm-belastung der Bevölkerung) bildet die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm (Umgebungsärm-richtlinie). Unter Umgebungsärm wird dabei der Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr auf Straßen und Schienenstrecken und bei Flughäfen verursacht wird, verstanden. Dazu zählt auch Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht.

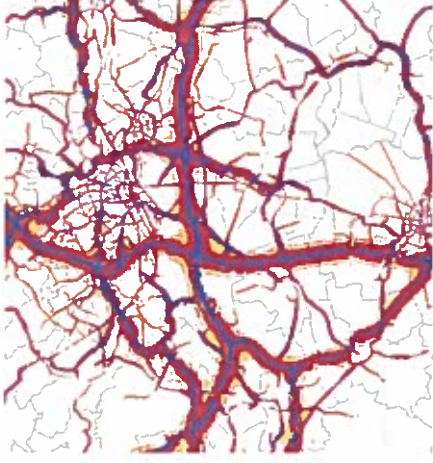
Ziel der Umgebungsärm-richtlinie ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Konzeptes, um schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungsärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Umgebungsärm-richtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über.

Zur Durchführung der Lärm-minderungsplanung wird zunächst die Lärm-belastung rechnerisch ermittelt und grafisch dargestellt (Lärm-kartierung). Auf Grundlage dieser Lärm-karten werden dann unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärm-kartierungspläne aufgestellt, welche Maßnahmen zur Verminderung der Lärm-belastung enthalten.

Lärmkartierung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt eine umfassende, strategische Lärmkartierung.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt zur Ermittlung der Lärm-pegel Rechenverfahren und keine Messungen vor. Nur eine Berechnung führt zu europaweit vergleichbaren Ergebnissen und erlaubt die Prüfung und den Vergleich verschiedener Alternativen. Die bei einer Messung auftretende Verkehrsmenge ist zufällig und keinesfalls repräsentativ. In ein Messergebnis fließen zudem alle Umgebungsgeräusche ein, nicht nur die Verkehrsgeräusche. Messungen unterliegen zudem Witterungseinflüssen.



(HLNUG 2017)

Die Berechnungen werden nach den vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungsärm durchgeführt.

Für die Bewertung der Belastung durch Umgebungsärm sind zwei Lärmindizes zu Grunde zu legen:

- Tagesmittelungspegel L_{DEN} (Day, Evening, Night): 0 - 24 Uhr
- Nachtpegel L_{Night} : 22 - 6 Uhr.

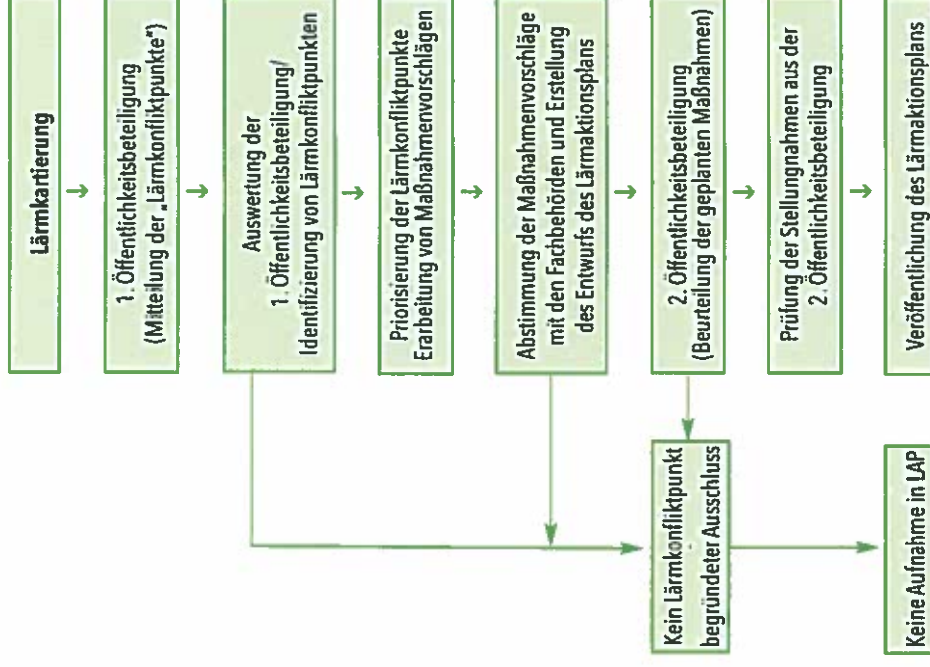
Es wird auf das für die Schallemission ausschlaggebende und hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliche Kalenderjahr abgestellt.

2017 wurden zunächst für die 3. Runde der Lärmaktionsplanung die Hauptverkehrsstraßen mit über 8.200 Kfz/Tag sowie in Ballungsräumen mit über 3.000 Kfz/Tag einschließlich der Stadtbahnen sowie des Lärms, der von sogenannten Industrie-Emissionsanlagen emittiert wird, kartiert. In den nächsten Monaten werden zudem alle Hauptverkehrsstraßen in Hessen in einer „Lärmkartierung Plus“ berechnet werden. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen finden Sie auf der Internetseite des HLNUG unter <http://laerm.hessen.de>

Lärmaktionsplanung

Auf der Basis der Umgebungsärmkartierung werden die Lärmaktionspläne erstellt. Zuständig sind hierfür in Hessen die Regierungspräsidien, mit Ausnahme der Hauptstrecken des Bundes, für die seit 01.01.2015 das Eisenbahn-bundesamt zuständig ist. Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Der Ablauf der Lärmaktionsplanung sieht wie folgt aus:



Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne aktiv mitzuwirken. In Hessen wird dieser Forderung durch eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Hier können sich betroffene Bürger, Kommunen, Verbände, Organisationen und Interessengemeinschaften über die Lärm-situation informieren und Interessen und Ideen zur Lärm-minderung einbringen.

Die Eingabe kann während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung bei dem zuständigen Regierungspräsidium über das Online-Beteiligungsverfahren auf der jeweiligen Homepage, alternativ auch per E-Mail oder postalisch, erfolgen.

Umgebungslärmkartierung 2007, 2012 und 2017

Die strategischen Lärmkarten der Umgebungslärmkartierungen 2007, 2012 und 2017 dienen der großräumigen Darstellung von Belastungen durch Umgebungslärm, der durch die vier Hauptlärmquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr und Industrieanlagen verursacht wird.

Die Berechnung der Lärmbelastungen erfolgt i.d.R. nur dann, wenn die Kriterien der EU-Richtlinie 2002/49/EG erfüllt sind. Für die Berechnungen des Umgebungslärms werden daher nicht alle vorhandenen Lärmquellen berücksichtigt.

Der Straßenverkehrslärm wird 2017 zusätzlich zur verpflichteten Kartierung nach EU-Richtlinie erstmals ohne Einschränkungen durch Schwellenwerte kartiert. Die Ergebnisse dieser freiwilligen und weitgehend vollständigen Kartierung des Straßenlärms werden sukzessive nach Abschluss der Berechnungen veröffentlicht und sind im Lärmviewer mit dem Zusatz PLUS gekennzeichnet.

Die Lärmrechnungen für das Berichtsjahr 2017 wurden durchgeführt von:

- Stapelfeld Ingenieurgesellschaft mbH
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Datengrundlagen:

- Geobasisdaten:**
- © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 - © GeoBasis-DE / BKG 2017 (Daten verändert)
- Geofachdaten:**
- © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 2017
 - © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016; eigene Darstellung.

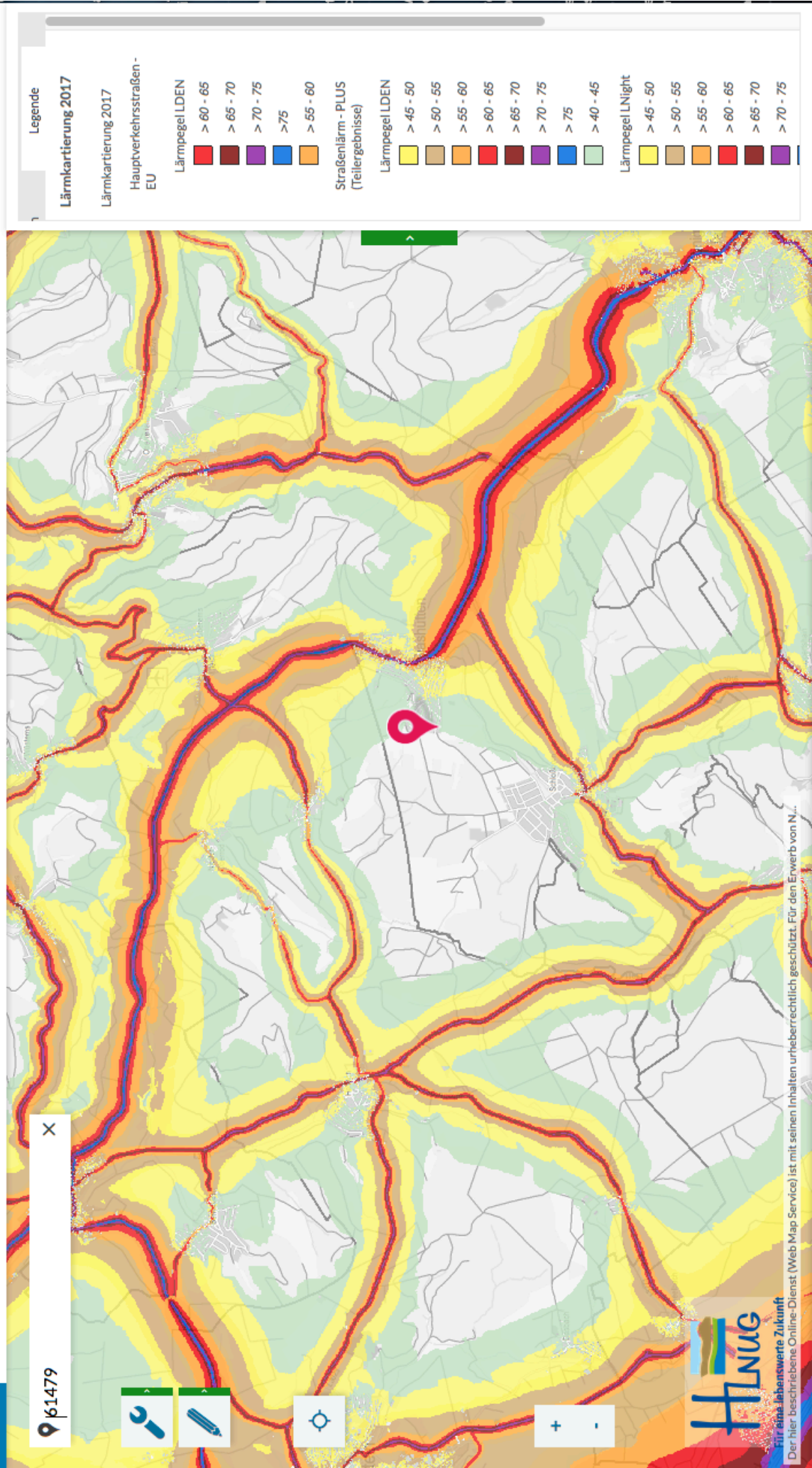


auswählen

artierung 2007	<input type="checkbox"/>	
artierung 2012	<input type="checkbox"/>	
artierung 2017	<input checked="" type="checkbox"/>	
raßenlärm Hauptverkehrsstraßen - EU	<input type="checkbox"/>	
raßenlärm - PLUS (Teilergebnisse)	<input type="checkbox"/>	
uglärm Großflughafen	<input type="checkbox"/>	
hienenlärm Stadtbahnen - EU	<input type="checkbox"/>	
dustriellärm IED-Anlagen	<input type="checkbox"/>	
artierungsgrundlagen	<input type="checkbox"/>	
altungsgrenzen	<input checked="" type="checkbox"/>	

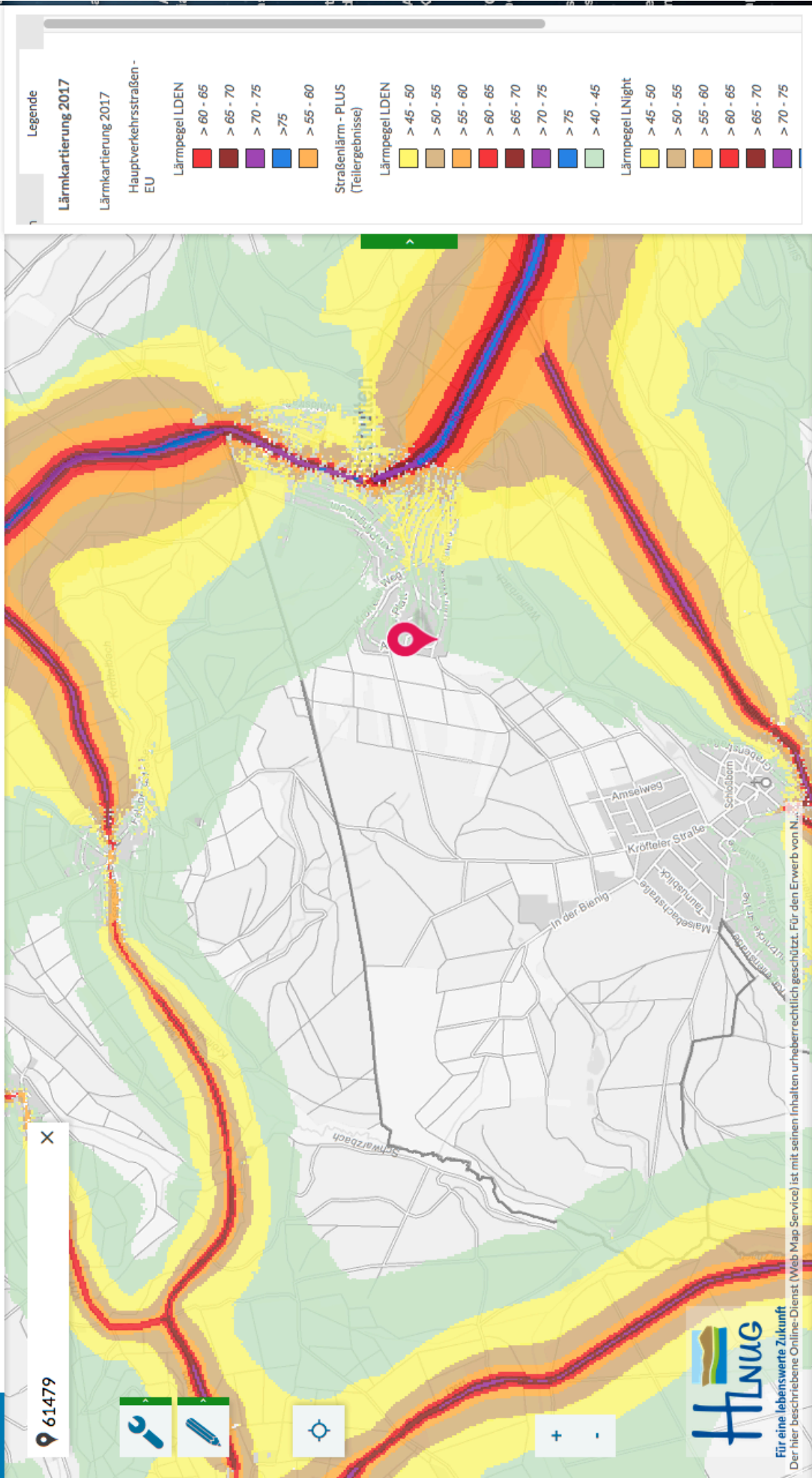


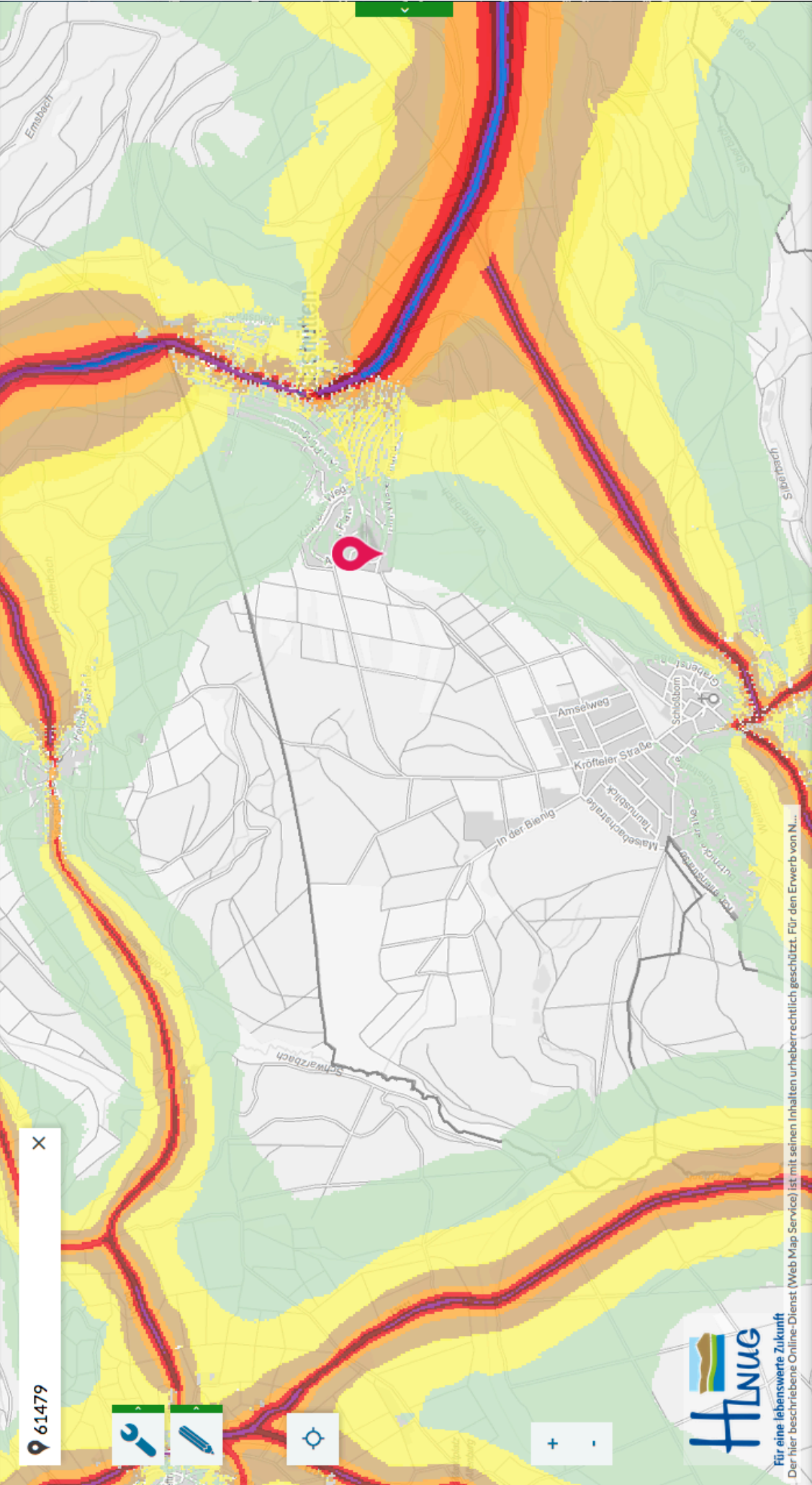
Karte: Hintergrundkarten ^

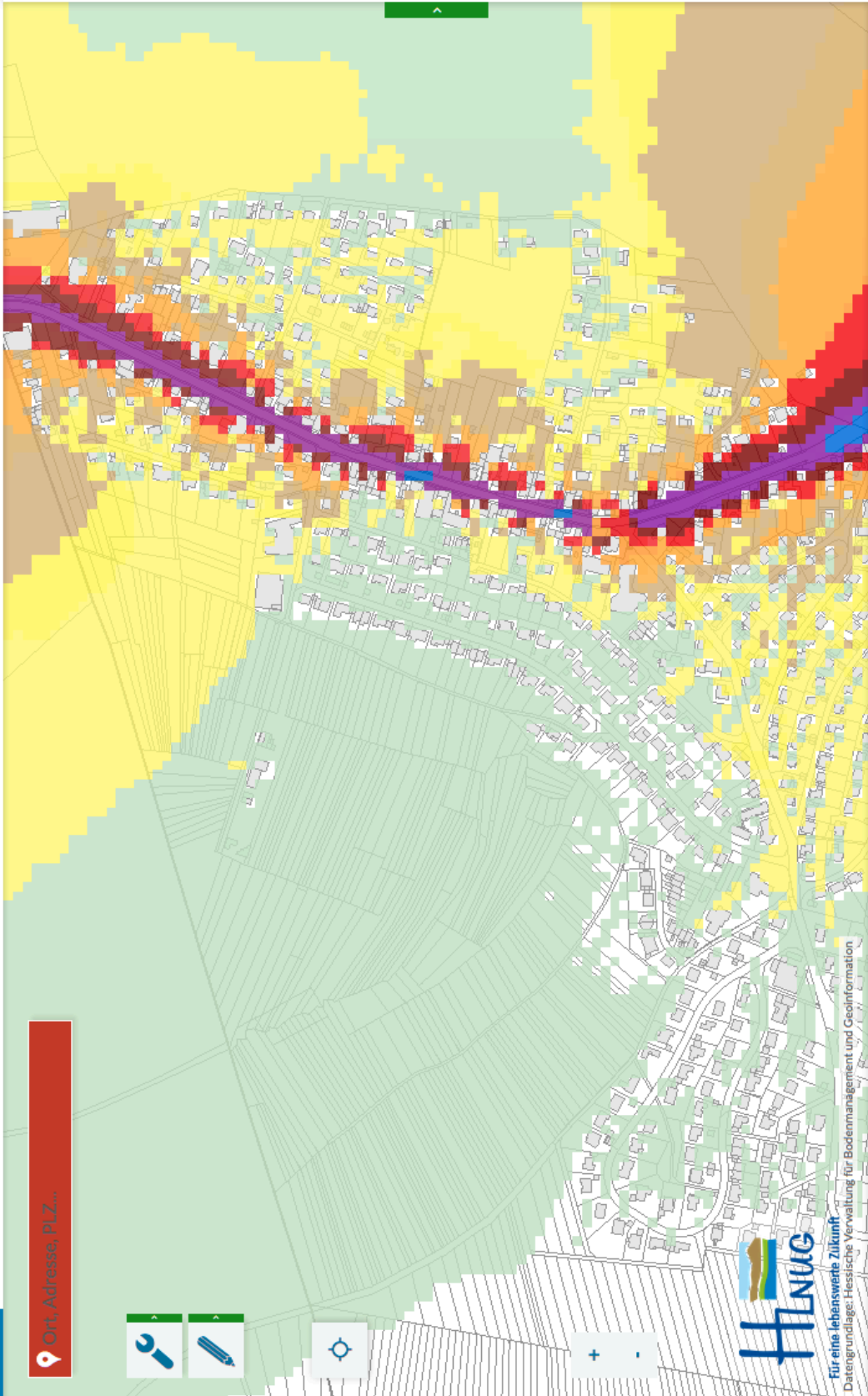


61479





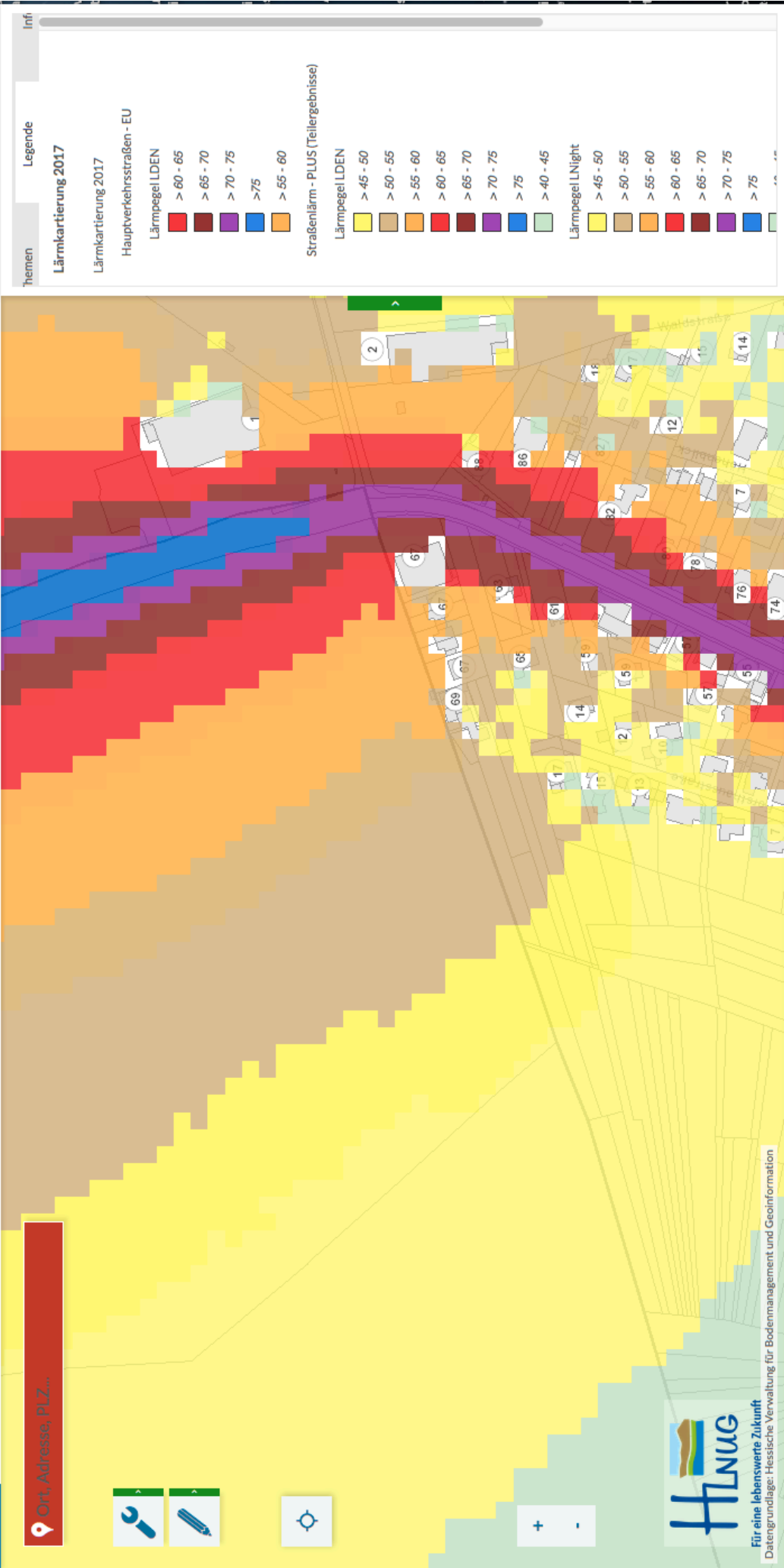




Legende
Lärmkartierung 2017
 Lärmkartierung 2017
 Hauptverkehrsstraßen - EU
 Lärmpegel LDEN
 > 60 - 65
 > 65 - 70
 > 70 - 75
 > 75
 > 55 - 60
 Straßenlärm - PLUS (Teilergebnisse)
 Lärmpegel LDEN
 > 45 - 50
 > 50 - 55
 > 55 - 60
 > 60 - 65
 > 65 - 70
 > 70 - 75
 > 75
 > 40 - 45
 Lärmpegel LNight
 > 45 - 50
 > 50 - 55
 > 55 - 60
 > 60 - 65
 > 65 - 70
 > 70 - 75
 > 75



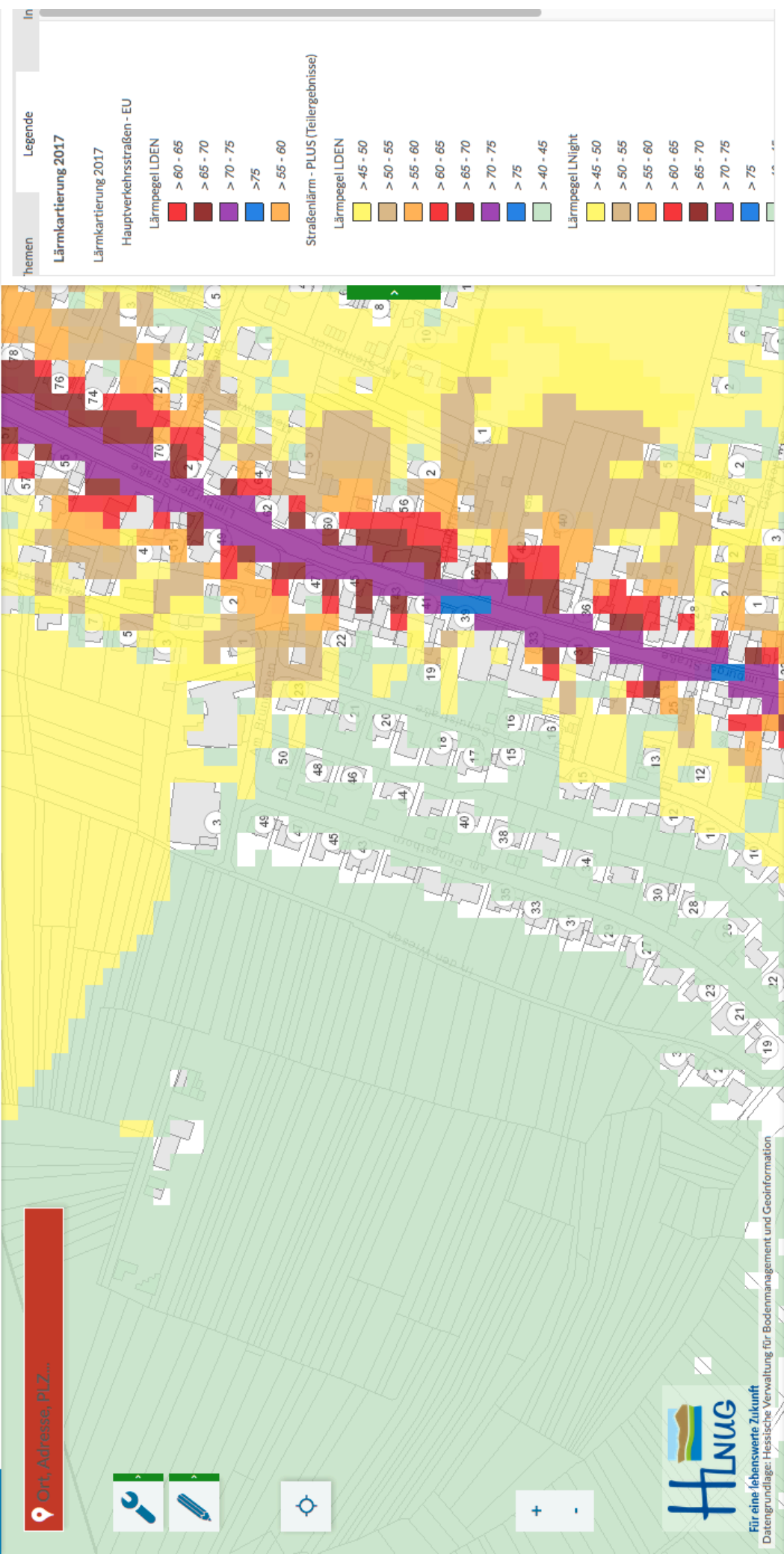
*Auflösung der folgenden Seite auf ca. 25 Meter,
damit können selbst die Hausnummern der
Betroffenen ermittelt und in die Datenbasis
gegeben werden!
Anzahl betroffener Einwohner also ermittelbar!*

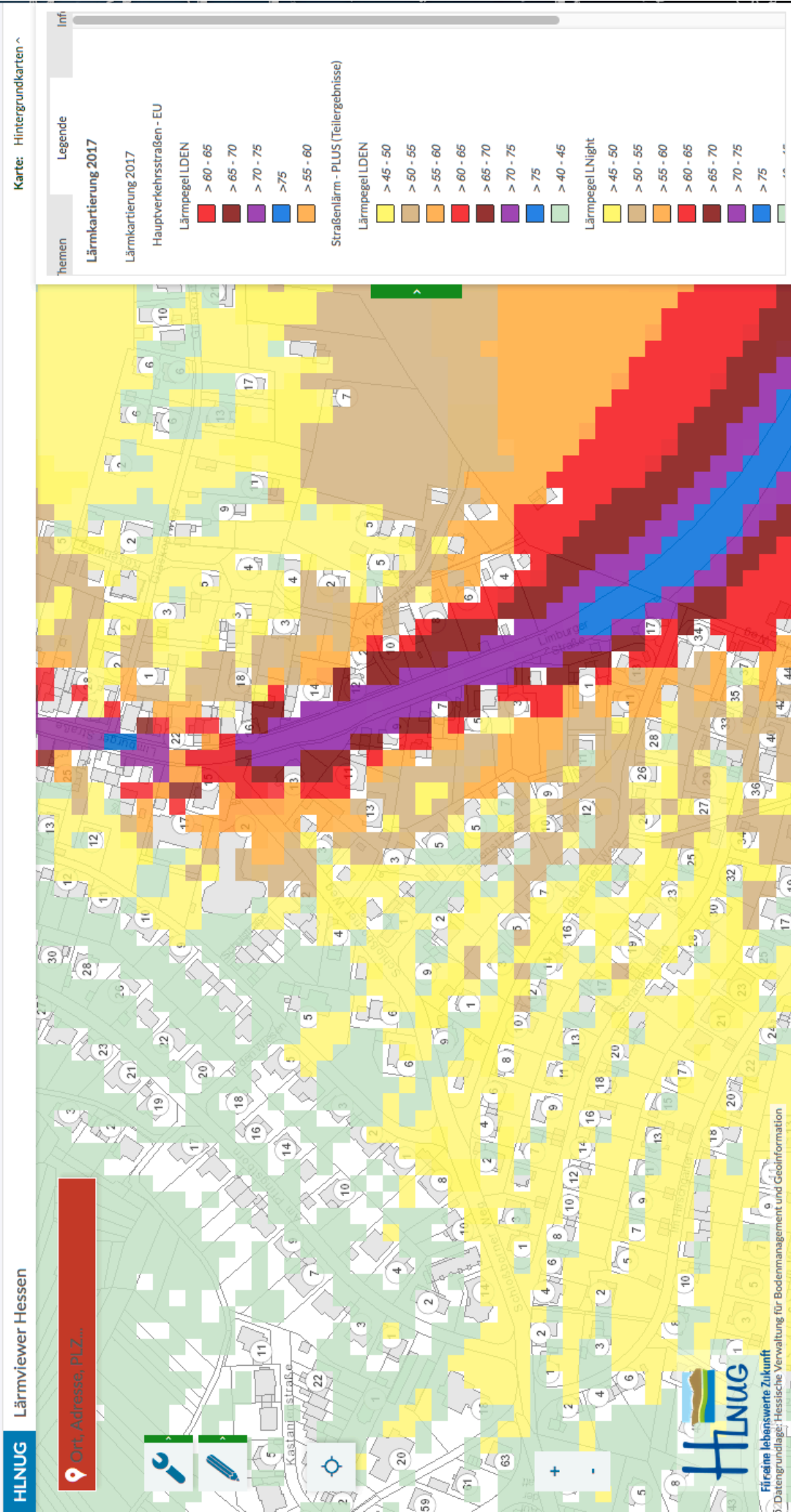


Ort, Adresse, PLZ...



















Für eine lebenswerte Zukunft
 Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation





3.3.2 Legende

Themen	Legende	Info
Lärmkartierung 2007		
Lärmkartierung 2007		
Fluglärm Großflughafen		
24h-Pegel (LDEN) Frankfurt		
	> 45 - 50 dB(A)	
	> 50 - 55 dB(A)	
	> 55 - 60 dB(A)	
	> 60 - 65 dB(A)	
	> 65 - 70 dB(A)	
	> 70 - 75 dB(A)	
	> 75 dB(A)	
	< 45 dB(A)	
Nachtpegel (Lnight) Frankfurt		
	> 45 - 50 dB(A)	
	> 50 - 55 dB(A)	
	> 55 - 60 dB(A)	
	> 60 - 65 dB(A)	
	> 65 - 70 dB(A)	
	> 70 - 75 dB(A)	
	> 75 dB(A)	
	< 45 dB(A)	
Verwaltungsgrenzen		
Verwaltungsgrenzen		
Gemeinden		
<input type="checkbox"/>		

Wird der mittlere Karteireiter „Legende“ geöffnet, so sieht man die Legende der ausgewählten Kartenthemen und aktiven Layer. Werden ein oder mehrere der Layer im Kartenthema sichtbar geschaltet (siehe Kapitel 3.3.1), so wird die Legende augenblicklich aktualisiert.

Die Layer werden der Reihenfolge nach, wie sie in der Auswahl des Kartenthemas vorliegen, von oben nach unten angezeigt.

Mit dem Scrollbalken kann in der Legende hoch- und runtergescrollt werden.



Nur die aktivierten Layer werden beim Druck in der Legende eingefügt (siehe Kapitel 5.1.1).